

zahl der Theilmiether bei der Polizeiwache seines Bezirks anzuzeigen. Nach Prüfung der Wohnung wird deren Inhaber, falls sie den Erfordernissen dieses Regulativs entspricht, eine Bescheinigung darüber ertheilt, in der die zur Theilvermichtung geeigneten Räume, sowie die Anzahl der Theilmiether genau zu bezeichnen sind. Diese Bescheinigung ist aufzubewahren und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

An den durch das Melderegulativ auferlegten Verpflichtungen wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

§ 11. Theilmiether, welche den Bestimmungen dieses Regulativs zuwider aufgenommen wurden, sind binnen einer vom Rathe von Fall zu Fall festzusetzenden angemessenen Frist aus den Wohnungen zu entfernen.

§ 12. Die Bestimmungen dieses Regulativs sind nach Ablauf eines Jahres von Inkrafttreten auch auf diejenigen Wohnungen anzuwenden, in denen beim Verkünden des Regulativs bereits Theilvermichtung bestand.

§ 13. In jedem zur Theilvermichtung gelangenden Raum ist eine behördlich bescheinigte Nachweisung der höchstens zulässigen Zahl von Personen, welche nach § 8 dieses Regulativs darin schlafen dürfen, aufzuhängen.

§ 14. Das Polizeiamt ist befugt, die Theilvermichtung zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Vermiethers in sittlicher Beziehung darthun.

§ 15. Dem Rathe bez. dem Polizeiamt bleibt das Recht vorbehalten, in Fällen, in denen die Handhabung dieses Regulativs zu Härten und Unbilligkeiten führen würde, von einzelnen Bestimmungen desselben zu dispensiren.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Leipzig, den 18. December 1896.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
L. S. Dr. Georgi. L. S. Bretschneider. Keil.

Den Grundbesitzern hiesiger Stadt und deren Vertretern bringen wir hierdurch die in den nachstehend abgedruckten §§ 131, 132 und 133 unseres Straßen-Polizei-Regulativs vom 29. Februar 1896 enthaltenen Vorschriften in Erinnerung, welche bei Schneefall und Frost zum Zwecke der Straßenreinigung und Reinhaltung der Wasserpostendeckel in Geltung sind. Insbesondere machen wir darauf aufmerksam, daß die Reinigung nicht auf die Fußwege allein zu beschränken, sondern auch auf die Fahrbahnen auszudehnen und daß auch im Uebrigen den in den nachersichtlichen §§ enthaltenen Anordnungen allenthalben streng nachzugehen ist.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 158 des genannten Regulativs mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft geahndet werden.

Leipzig, am 30. December 1896.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Stahl.

§ 131. Straßenreinigung bei Schneefall und Frost. Jeder Grundstückbesitzer hat längs der Straßenfront seines Grundstücks bei Schneefall und Frost

den Fußweg und die Dachrinnen von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn bis zu deren Mitte zusammenzuschaukeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Tagerinne in Haufen bringen zu lassen, jedoch so, daß an den Hauseingängen ein genügend breiter Zugang bleibt, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuenlassen von Sand oder Asche für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

Bei anhaltendem Frostwetter genügt zur Reinigung der Fußwege das Wegkehren des frischgefallenen, noch nicht festgetretenen Schnees, sowie das Beseitigen etwa entstandener erheblicher Unebenheiten und der etwa von den Dächern gefallenen Schneemassen; dagegen ist bei eintretendem Thauwetter auch die schmelzende Schnee- und Eismasse durch Aufhacken oder Loßeisen sofort gründlich zu entfernen und insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht einzelne erhöhte Stellen oder Vertiefungen auf den Fußwegen entstehen.

Tritt der Schneefall oder das Thauwetter über Nacht ein, so sind die betreffenden Reinigungsarbeiten der Regel nach spätestens bis Vormittags 10 Uhr zu beenden.

§ 132. Fortsetzung. Bei Eckgrundstücken, die an zwei sich kreuzenden Straßen liegen, erstrecken sich die in §§ 130 und 131 gedachten Verpflichtungen des Grundstückbesizers bis zum Schnittpunkte der Mittelachsen der beiden sich kreuzenden Straßen.

§ 133. Reinhaltung der Wasserpostendeckel.

Die auf den Straßen befindlichen Deckel der Wasserposten und Wasserverschlüsse der Gasrohrleitungen dürfen niemals zur Ablagerung von Koth, Schnee und dergl. benutzt, müssen vielmehr jeder Zeit von etwa darauf gekommenem Unrath, Schmutz und Schnee sofort wieder gereinigt werden.

Die letztere Verpflichtung trifft jedesmal nach der Straßenfrontlänge denjenigen Grundstückbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich, und bei freien Plätzen oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist.

Nachdem die Gesuche um Allerhöchste Dispensation von der Vorschrift in § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confectionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 neuerdings überhand genommen haben, weil die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrags über die Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahmen in die Schule, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo es nach § 8 des erwähnten Gesetzes zu einem solchen Vertrage in der Regel bereits zu spät ist, aufmerksam geworden sind, nehmen wir Veranlassung, in der Anlage die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes unter besonderem Hinweis auf den Schlußsatz seines § 8 in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, am 5. Januar 1897.

Die Bezirksschulinspektion I.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Der Königliche Bezirksschulinspector.

J. A. Dr. Kühn. Dr. Redlich.